

Herausgeberin:
Stiftung zum Wohl
des Pflegekindes



3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens

Kontakte zwischen Pflegekind
und Herkunftsfamilie

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.)

3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens
Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.)

3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens

Kontakte zwischen
Pflegekind und Herkunftsfamilie



Idstein 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.³³

Besuchen Sie uns im Internet: www.schulz-kirchner.de

3. Auflage 2009

ISBN 978-3-8248-0705-5 E-Book PC-PDF

Alle Rechte vorbehalten

© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, Idstein 2004

Lektorat: Margit Crönlein

Druck und Bindung: Rosch-Buch Druckerei GmbH, Scheßlitz

Printed in Germany

Die Herausgeberin

Die Stiftung zum Wohl des Pflegekindes wurde 1992 in Holzminden gegründet. Ihr Anliegen ist es, ein breites öffentliches Interesse für Pflegekinder und ihre besondere Situation zu wecken. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf solche Kinder gerichtet, deren Entwicklung und Sozialisation durch die Ursprungsfamilie anhaltend nicht gesichert werden kann und die deshalb auf Dauer in einer Pflegefamilie leben. Die Verbesserung der Lebenssituation dieser Kinder ist das Stiftungsziel.

Um dieses zu erreichen, hat sich die Stiftung folgende Schwerpunkte gesetzt:

- **Fortbildung und Erfahrungsaustausch aller am Pflegekinderwesen Beteiligten**
- **Mitfinanzierung von Projekten, Veröffentlichungen, Tagungen, Stipendien**
- **Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Thema „Pflegekinderwesen“**
- **Veröffentlichungen**

Ansprechen will die Stiftung alle, die in ihrem (Berufs-)Alltag mit Fragen des Pflegekinderwesens befasst sind: MitarbeiterInnen der Pflegekinderdienste, Pflegeeltern, PsychologInnen, JuristInnen, WissenschaftlerInnen, PolitikerInnen u.a.

Die Stiftung versteht sich als Forum, auf dem über die unterschiedlichen Fragestellungen zum Thema „Pflegekind“ referiert und gestritten werden kann. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Wohl des Pflegekindes für alle Beteiligten höchste Priorität hat.

Vorstand: Inge Stiebel, Dr. Ulrich Stiebel (Vors.)

Kuratorium: Heinrich von Barga, Heinzjürgen Ertmer,
Henrike Hopp, Claudia Marquardt,
Dr. Jörg Maywald, Dr. Monika Nienstedt,
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Dr. Reinhard Schunke,
Dr. Arnim Westermann, Prof. Dr. Gisela Zenz

Anschrift: Wilhelmshütte 10a, 37063 Holzminden,
Telefon: 05531/5155 – Fax: 05531/6783
E-Mail: 055315155@t-online.de

Inhalt

Vorwort	13
----------------	-----------

I Rechtliche Regelungen und gerichtliche Entscheidungen zum Umgangsrecht

Ludwig Salgo

Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte

Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens **17**

1	Gesetzliche Ausgangslage	17
2	Der Unterschied zwischen Scheidungs- und Pflegekindern	19
3	Perspektiven von Pflegekindschaftsverhältnissen und die Umgangsregelung	23
4	Bedeutung und Reichweite der Umgangsregelung in § 1684 BGB für Pflegekinder	27
5	Die Umgangsregelung nach § 1684 Abs. 3 und 4 BGB bei Pflegekindern	32
6	Über die Interdependenz zwischen Familien- und Sozialrecht	38
7	Beispiele aus der neueren Rechtsprechung zu Umgangsregelungen mit Pflegekindern	42
8	Eckpfeiler eines Gesamtkonzepts der Staatsintervention bei Gefährdung des Kindeswohls	47
9	Resümee	48

II Eltern-Kind-Kontakte in der Perspektive verschiedener Fachrichtungen

Helma und Bernhard Hassenstein

Eltern-Kind-Beziehungen in der Sicht der Verhaltensbiologie –

Folgerungen für Pflegeeltern und Pflegekinder **51**

1	Einleitung	51
2	Die Kind-Eltern-Beziehung in der Ursprungsfamilie	51
2.1	Der biologisch-genetische Zusammenhang mit den leiblichen Eltern	51
2.2	Die seelisch-geistigen Beziehungen eines Kindes zu seinen Eltern	54
2.2.1	Säuglingszeit	54
2.2.2	Kleinkind- und Schulzeit	55
2.2.3	Jugendlichenalter	57
2.2.4	Rolle der Erwachsenen bei der Persönlichkeitsentwicklung	57
2.3	Die rechtliche Beziehung	58
2.4	Sonderproblem: Kenntnis der eigenen leiblichen Abkunft	58

2.5	Schlussbemerkung	60
3	Beziehungen von Kindern zu ihren Pflegeeltern	61
3.1	Biologisch-genetische Zusammenhänge	61
3.2	Seelisch-geistige Beziehungen zwischen einem Kind und seinen Pflegeeltern, faktische Elternschaft	61
3.3	Rechtliche Beziehung	63
3.4	Sonderproblem: Beziehung des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern	64
3.4.1	Umgang zwischen Pflegekind und Herkunftseltern	66
3.5	Schlussbemerkung	68
4	Nachwort	69
	Literatur	70

Martina Cappenberg

**Besuchskontakte vor dem Hintergrund der Bindungstheorie:
Möglichkeiten und Grenzen dieser Theorie, zum Verständnis
der Situation von Pflegekindern beizutragen**

		71
1	Einführung	71
2	Die Bindungstheorie	71
2.1	Überblick	71
2.2	Zentrale Konzepte	72
2.2.1	Definitionen	72
2.2.2	Bindungsqualitäten	73
2.2.3	Vorläufer von Bindung am Beispiel der mütterlichen Feinfühligkeit	75
2.2.4	Weitere wichtige Aspekte	76
3	Bindungsqualitäten: unsichere Bindungen und schwere Bindungsstörungen	79
3.1	Definitionen „Trauma“ und „Kindesmisshandlung“	80
3.2	Desorganisation im Bindungsverhalten	81
3.3	Die Angstbindung	85
3.4	Die Distanzlosigkeit in Beziehungen	86
4	Bindungstheorie und Besuchskontakte: Möglichkeiten und Grenzen einer bindungstheoretischen Argumentation	87
4.1	Überlegungen zur Verarbeitung eines Traumas	88
4.2	Überlegungen mit dem Fokus auf die Beziehung des Pflegekindes zu den Herkunftseltern	89
4.3	Überlegungen zum Beziehungsaufbau des Pflegekindes zu den Pflegeeltern	90
4.4	Kindliches Erleben im Besuchskontakt – Ansätze zum Verstehen jenseits der Bindungstheorie	92
4.5	Schlussbetrachtung	93

Literatur	95
-----------	----

Annette Streeck-Fischer

Frühe Misshandlungen und ihre Folgen – Traumatische Belastungen in der Entwicklung	99
1 Einleitung	99
2 Was ist ein Trauma und was sind die Folgen?	101
3 Die Wiederholungsinszenierung	104
4 Zum Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen	106
5 Ausblick	108
Literatur	108

Sunke Himpel und Gerald Hüther

Auswirkungen emotionaler Verunsicherungen und traumatischer Erfahrungen auf die Hirnentwicklung	111
1 Einleitung	111
2 Befunde der Angst- und Stressforschung	112
3 Befunde der Bindungsforschung	116
4 Befunde der Entwicklungsneurobiologie	118
5 Die Folgen frühkindlicher Traumatisierung	120
6 Besuchskontakte als Gefahr für Retraumatisierungen	122
Weiterführende Literatur und Übersichtsartikel	124

III Gutachtliche Stellungnahmen zum Besuchskontakt

Monika Nienstedt

Das Besuchsrecht der Eltern und das Erleben des auf Dauer fremdplatzierten Kindes	127
1 Besuchskontakte eines von Geburt an in einer Pflegefamilie lebenden Kindes	129
1.1 Zur Vorgeschichte	129
1.2 Untersuchungsbefunde	130
1.2.1 Exploration der Pflegeeltern	130
1.3 Untersuchung des Kindes	132
1.4 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlungen	135
2 Besuchskontakte bei einem Kind mit frühen traumatischen Erfahrungen	139
2.1 Zur Vorgeschichte	139
2.2 Untersuchungsergebnisse	140
2.2.1 Anamnesegespräch mit den Pflegeeltern	140
2.3 Untersuchung des Kindes	142

2.4	Die Reaktionen des Kindes nach der Untersuchung	147
3	Zusammenfassende Beurteilung	147
3.1	Zur Frage der Rückgliederung des Kindes	147
3.2	Zur Frage des Umgangsrechts der leiblichen Eltern	149
	Literatur	151

Arnim Westermann

Die Trennung des Kindes von den Eltern und die Verleugnung der Trennung durch aufrechterhaltene Besuchskontakte		153
1	Die Trennung des Kindes von den Eltern	153
2	Die Verleugnung der Trennung	158
3	Zur Aufrechterhaltung von Besuchskontakten	162
3.1	Psychologisches Gutachten	162
3.1.1	Beurteilungsgrundlage	162
3.1.2	Zur Vorgeschichte	162
3.2	Eine theoretisch ableitbare Beantwortung der Untersuchungsfrage	164
3.2.1	Die Funktion und Bedeutung von Besuchskontakten bei Pflegekindern	164
3.2.2	Besuchskontakte beim früh auf Dauer vermittelten Kind	165
3.2.3	Beantwortung der Untersuchungsfrage	170
	Literatur	171

IV Besuchskontakte und Praxis des Pflegekinderwesens

Mérim Diouani

Von der Norm zum Einzelfall – Notwendige Konsequenzen für die Umgangspraxis im Pflegekinderwesen		173
1	Einleitung	173
2	Eine sozialpädagogische Bilanz zur Umgangspraxis im Pflegekinderwesen	176
3	Konsequenzen für die Jugendhilfepraxis	179
3.1	Anforderungen an die Jugendhilfe bei der Umgangsgestaltung für traumatisierte und bindungsgestörte Pflegekinder	179
3.2	Die Arbeit mit den Herkunftseltern	184
4	Konsequenzen für die familiengerichtliche Praxis	185
5	Anregung an den Gesetzgeber	188
	Literatur	190

Jörg M. Fegert

Wann ist der begleitete Umgang, wann ist der Ausschluss des Umgangs bei Pflegekindern indiziert?

	197
1	Einleitung
2	Mögliche „Indikationen“ für begleiteten Umgang
3	„Kontraindikationen“
4	Begünstigende Voraussetzungen für die Durchführung eines begleiteten Umgangs
5	Schluss
Literatur	

Henrike Hopp

PflegeELTERN und Besuchskontakte

	207
1	Einleitung
2	Rechtliche Grundlagen
3	Regeln für Besuchskontakte/Gestaltung der Kontakte
3.1	Besuchskontakte unterliegen der Zielsetzung der Unterbringung in einer Pflegefamilie
3.2	Was müssen Pflegeeltern mittragen bzw. unterstützen?
3.3	Was können Pflegeeltern erwarten und verlangen?
3.4	Können Pflegeeltern Besuchskontakte ablehnen?
4	Hilfen für die Pflegeeltern

Heinzjürgen Ertmer

Regelung von Besuchskontakten – Ein Praxisbericht

	217
1	Einleitung
2	Vorbemerkung
3	Zur gesetzlichen Regelung von Besuchskontakten
4	Die Kinder und ihre Herkunftseltern
5	Besuchskontakte und die Bewältigung des Traumas
6	Wem nützen Besuchskontakte?
7	Regeln und ihre Notwendigkeit
Literatur	

Paula Zwernemann

Praxisauswertung und Fallanalysen über Besuchskontakte bei Pflegekindern

	239
1	Einleitung
2	Statistische Daten
2.1	Aufnahmealter in die Pflegefamilie, Besuchskontakte und Sorgerecht
2.1.1	Gründe für das Aussetzen von Kontakten

2.2	Unterbringungsgründe und vorausgegangene Hilfen	246
2.2.1	Unterbringungsgründe	246
2.2.2	Vorausgegangene Hilfen	246
3	Besuchskontakte	248
3.1	Unterbringungsgrund: Defizitäre Erziehungsbedingungen und Mangelversorgung der Kinder	248
3.2	Unterbringungsgrund: Alkoholkonsum der Eltern/Mutter	250
3.3	Unterbringungsgrund: Misshandlung und sexueller Missbrauch	253
3.4	Unterbringungsgrund: Verlassen des Kindes durch die Mutter/ die Eltern	256
3.5	Psychische Erkrankung der Mutter	258
3.6	Tod der Mutter	259
3.7	Unterbringungsgrund: Drogen	260
3.8	Unterbringungsgrund: Ablehnung	264
4	Besuchskontakte zur Vorbereitung auf Rückführung („Umgewöhnen“)	265
5	Zwang zu Kontakten	272
6	Fazit	273

V Konsequenzen

Arnim Westermann

Die Leitsätze der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes		
zum Umgangsrecht. Begründung und Erläuterung		277
1	Vorbemerkung zur Alternative Ersatz- oder Ergänzungsfamilie	277
2	Erörterung der Leitsätze	283
2.1	Das Scheitern der Sozialisation durch die Erziehungsunfähigkeit der leiblichen Eltern und die traumatischen Erfahrungen des Kindes	283
2.2	Die Entwicklung neuer Eltern-Kind-Beziehungen	287
2.3	Die Trennung von den leiblichen Eltern	290
Literatur		294

AutorInnen	296
-------------------	------------

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

als Thema dieses 3. Jahrbuches haben wir „Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie“ gewählt – ein in der Praxis des Pflegekinderwesens sehr konträr diskutiertes und gehandhabtes Problem.

Während sich die Fachwelt darüber einig ist, dass bei der zeitlich befristeten Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie regelmäßige und intensive Kontakte zwischen dem Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie ein Muss sind, gehen die Meinungen hierzu bei Kindern, die auf Dauer in einer Pflegefamilie leben, weit auseinander. Die Beiträge in diesem Jahrbuch befassen sich mit der Situation letztgenannter Kinder, die ohne Rückkehroption in einer Pflegefamilie leben.

ExpertInnen verschiedener für die Arbeit für Pflegekinder relevanter wissenschaftlicher Fachdisziplinen ziehen in ihren Buchbeiträgen aus den differenzierten Forschungsergebnissen Schlüsse für eine an der Wahrung des Kindeswohls und des Kindesschutzes ausgerichteten Umgangspraxis im Pflegekinderwesen.

Ludwig Salgo befasst sich im ersten Beitrag des Buches mit den **gesetzlichen Regelungen** und mit der Rechtsprechung zum **Umgangsrecht**. Er zeigt das Dilemma auf, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der gesetzlichen Regelungen zum Umgang nicht differenziert hat zwischen „Scheidungskindern“ und „Pflegekindern“. Dieses gibt einer Umgangspraxis Vorschub, die den Pflegekindern mit ihren speziellen Lebenshintergründen nicht gerecht wird. Auf die besonderen Vorerfahrungen von Kindern, die in Dauerpflegefamilien leben, geht er explizit ein und entwickelt daraus Handlungsnotwendigkeiten für eine „dem Wohl des Kindes“ entsprechende Besuchsrechtspraxis.

Helma und Bernhard Hassenstein zeigen aus **verhaltensbiologischer Sicht** die Entstehung der Eltern-Kind-Beziehung in den verschiedenen Lebensphasen eines Kindes auf und die maßgebliche Rolle, die das Verhalten der erwachsenen Bezugspersonen für die Entstehung der „Beziehungsqualität“ spielt. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen „leiblicher Elternschaft“ und „faktischer Elternschaft“ werden dargestellt. Sie stellen Prinzipien vor, die die für das Pflegekind Verantwortlichen vereinbaren und einhalten müssen, um dem Pflegekind in seiner oftmals äußerst „verwickelten“ Lebenssituation Schutz und Hilfe geben zu können.

Martina Cappenberg gibt zu Beginn ihres Aufsatzes einen allgemeinen Überblick über die Erkenntnisse der **Bindungsforschung**. Vertiefend stellt sie die für die Arbeit mit Pflegekindern besonders relevanten Ergebnisse dieser Theorie über die Entstehung und die Auswirkungen von Bindungsstörungen und desorganisiertem Bindungsverhalten auf die Entwicklung des Kindes dar. Sie stellt

Überlegungen zu bindungstheoretisch begründeten Antworten auf die Frage nach der psychologischen Bedeutung von Besuchskontakten zwischen Pflegekind und Herkunftseltern an.

Annette Streeck-Fischer zeigt Ergebnisse der **Traumaforschung** über die schwer wiegenden, in der Regel lebenslangen negativen Folgen traumatischer Erfahrungen in der Kindheit auf und benennt Grundsätze, die in der Arbeit mit traumatisierten Kindern zu beachten sind.

Sunke Himpel und Gerald Hüther stellen in ihrem Buchbeitrag Untersuchungsergebnisse der **Neurobiologie** über die Auswirkungen von Angst und Stress und die Bedeutung der Bindungsbeziehungen des Kindes auf die Entwicklung und die Ausreifung des kindlichen Gehirns dar. Sie zeigen die Chancen stressfreier Besuchskontakte auf, weisen jedoch auch sehr eindringlich auf die negativen Auswirkungen von stress- und angstbesetzten Besuchskontakten auf die Hirnentwicklung hin.

Es folgen zwei **gutachtliche Stellungnahmen** zu Besuchskontakten.

Monika Nienstedt zeigt in ihrem Aufsatz anhand von Fallbeispielen Untersuchungsmethoden zur Gewinnung relevanter Erkenntnisse und die sich wissenschaftlich begründet daraus ableitenden Beurteilungen und Empfehlungen für oder gegen Kontakte auf. Vorangestellt sind Überlegungen zum „Recht der Eltern auf Kontakte“ versus „Kindeswohl“.

Arnim Westermann stellt seiner gutachterlichen Stellungnahme grundsätzliche Überlegungen voran, unter welchen Bedingungen aus psychologischer Sicht die Aufrechterhaltung von Kontakten zwischen Pflegekind und Herkunftseltern für das Kind notwendig und unter welchen Bedingungen sie für das Kind schädlich sind. Er weist eindringlich auf die gravierenden negativen Folgen hin, die der Versuch des Aufrechterhaltens einer gescheiterten Eltern-Kind-Beziehung durch Besuchskontakte für die Sozialisation des Pflegekindes hat. Ein Gutachten zur Thematik schließt sich an.

Der zweite Teil des Buches befasst sich mit der **jugendamtlichen und gerichtlichen Praxis des Umgangsrechtes**.

Mèriem Diouani benennt auf der Basis der vorangegangenen Fachbeiträge **Konsequenzen für die Umgangspraxis im Pflegekinderwesen**. Mit umfangreicher Literaturrecherche untermauert sie ihre Forderungen an die Praxis der Jugendhilfe und der Familiengerichte und gibt Anregungen an den Gesetzgeber zur Novellierung der für Pflegekinder unzureichenden Rechtslage des Umgangsrechtes.

Jörg M. Fegert befasst sich mit der Frage, wann ein „**begleiteter Umgang**“ mit dem Kindeswohl vereinbar ist, wann eine solche Anordnung diesem widerspricht. Ausdrücklich macht er deutlich, dass dazu keine generellen Aussagen gemacht werden können, sondern eine differenzierte Betrachtung jedes Einzelfalles notwendig ist.

Henrike Hopp zeigt auf, welche **Rechte und Pflichten Pflegeeltern** bei der Gestaltung des **Umgangsrechts** haben, was sie erwarten und verlangen können

bezüglich der Erstellung von Regeln für die Kontaktgestaltung und in welchen Fällen sie das Recht haben, Besuchskontakte abzulehnen.

Heinzjürgen Ertmer schildert die **Umgangspraxis des Pflegekinderdienstes** der Stadt Herten, die unter der Prämisse „Unser Auftraggeber ist das Kind“ steht. Praxiserfahrungen, untermauert mit theoretischen Erkenntnissen, haben im Verlauf der letzten 20 Jahre ein klares, auf die Belange des Kindes abgestelltes Konzept der Gestaltung des Umgangs zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie entstehen lassen.

Paula Zwernemann hat akribisch die Praxis eines Pflegekinderdienstes mit dem Umgangsrecht über zwei Jahrzehnte hinweg ausgewertet. Anhand von Fallbeispielen zeigt sie den Wandel im fachlichen Umgang mit Besuchskontakten, ihre Erfahrungen mit Besuchskontakten zur Vorbereitung der Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie und mit Besuchskontakten gegen den Willen des Kindes. Ihr Fazit ist in 12 prägnanten Aussagen zusammengefasst.

Der Schlussbeitrag dieses Jahrbuches stellt die **„Leitsätze zum Pflegekinderwesen“** unserer Stiftung vor. Sie sind eine Konsequenz der in den vorangehenden Fachbeiträgen aufgezeigten wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Entwicklungspsychologie, Bindungs- und Traumaforschung. Unser Kuratoriumsmitglied Dr. Arnim Westermann hat dankenswerterweise die Erläuterung der Leitsätze übernommen. Einführend formuliert er grundsätzliche Anmerkungen zur „Alternative Ersatz- oder Ergänzungsfamilie“.

Allen Autorinnen und Autoren sagen wir herzlichen Dank für die Bereitschaft, ihr spezielles Fachwissen in diesem Buch zur Verfügung zu stellen. Mit ihrer Hilfe ist es uns gelungen, ein Jahrbuch herausgeben zu können, das eine Fülle von Anregungen für die Gestaltung der Umgangspraxis bietet und juristisch und wissenschaftlich begründete Argumentationen für die Verfassung von am Kindeswohl orientierten Stellungnahmen und Gutachten zum Umgangsrecht liefert.

Allen Beiträgen ist gemeinsam, dass der Blick dezidiert auf das Wohlergehen des Kindes gerichtet ist. Eine Sichtweise, die in der Praxis des Pflegekinderwesens nicht immer einfach ist, aber dennoch aufgrund der Verantwortung der Erwachsenen für die ihnen anvertrauten Kinder erforderlich und vom Gesetzgeber auch so gewollt ist. Verschiedene Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes in den vergangenen Jahrzehnten (siehe hierzu verschiedene Quellenangaben im Beitrag von Ludwig Salgo) stellen fest, dass die verfassungsrechtliche Gewährung des Elternrechts im Grundgesetz in erster Linie dem Schutz des Kindes dient. Das Kindeswohl ist grundsätzlich die oberste Richtschnur für im Bereich des Kindschaftsrechts zu treffende Entscheidungen!

Der Vorstand

Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens¹

1 Gesetzliche Ausgangslage

Gesetzliche Regelungen des Umgangs von und mit Pflegekindern lassen sich dem Wortlaut des geltenden Familienrechts nicht ohne weiteres entnehmen; dem Wortlaut der Verfassung schon gar nicht. Das Familienrecht des über hundertjährigen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat erstmals im Jahre 1979 die Existenz von Kindern in Familienpflege und die Pflegeperson in den §§ 1630 Abs. 3 und 1632 Abs. 4 BGB zur Kenntnis genommen, um im Jahre 1997 diese Vorschriften zu modifizieren (§§ 1630 Abs. 3, 1632 Abs. 4 BGB²) und um einige gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen: „Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war“, (wurde) „ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient“, eingeräumt (§ 1685 Abs. 2 BGB). Von erheblicher Bedeutung zur Bewältigung von Alltagsfragen in Pflegefamilien ist die kraft Gesetzes den Pflegeeltern eingeräumte Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens³ (§ 1688 BGB) – eine mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) erfolgte Verlagerung aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfe (§ 38 a.F.). Nicht unerwähnt bleiben dürfen die mit dem Sorgerechtsgesetz (SorgeRG) von 1979 und die mit dem KindRG von 1997 erfolgten Erweiterungen im Verfahrensrecht mit direktem Bezug auf die Pflegeperson bzw. auf die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson:

- „Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, so hört das Gericht in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten auch die Pflegeperson an, es sei denn, daß davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann“ (§ 50c Satz 1 Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG); eingefügt 1979).
- Die Bestellung eines Verfahrenspflegers für ein die Person des Kindes betreffendes Verfahren „ist in der Regel erforderlich, wenn Gegenstand

1 Dieser Beitrag gibt im Wesentlichen den anlässlich des 13. Tags des Kindeswohls in Holzminde gehaltenen Vortrag wieder. Aus Zeitgründen musste im Wesentlichen die Vortragsform – lediglich erweitert um Quellennachweise – beibehalten werden.

2 Zu § 1630 Abs. 2 BGB vgl. Staudinger/Peschel-Gutzeit (2002) § 1630 Randnummer (Rn) 31ff.; zu § 1632 Abs. 4 BGB vgl. Staudinger/Salgo (2000), § 1632 Rn 42ff.

3 Zu Einzelheiten und zum Umfang dieser Befugnis vgl. Staudinger/Salgo (2000), § 1688 BGB.

des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson ist (§ 1632 Abs. 4 BGB)“; eingefügt 1997⁴.

Der einzige Satz in einer geltenden gesetzlichen Regelung der Bundesrepublik Deutschland mit einer expliziten Aussage zu den Beziehungen des Pflegekindes mit seiner Herkunftsfamilie findet sich im SGB VIII: „Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert werden“ (§ 37 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Dass dennoch sowohl fundamentale Aussagen der Verfassung wie auch wichtige Regelungen im Familienrecht des BGB auch und gerade für Pflegekinder von zentraler Bedeutung sind, und zwar auch dann, wenn dies nicht unmittelbar dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) bzw. des BGB zu entnehmen ist, dürfte nicht nur Juristen bekannt sein. Wenn der Wortlaut eines Gesetzes keine direkten Aussagen enthält, ist juristische Auslegung gefordert – hier liegen Chancen, lauern aber auch Gefahren. Der zentralen Bestimmung des Familienrechts zum Umgangsrecht, nämlich dem § 1684 BGB, ist nicht ohne weiteres zu entnehmen, dass diese Regelung auch gilt, wenn das Kind in Familienpflege lebt – das Pflegekind bzw. die Pflegeperson, wie überhaupt das fremdplatzierte Kind, finden im Wortlaut dieser zentralen Bestimmung zum Umgangsrecht keinerlei explizite Erwähnung. Erst nach intensivem Suchen in der regierungsamtlichen Begründung zu § 1684 BGB wird man fündig: Hier finden sich zwar zunächst in den allgemeinen Begründungen wie in der Einzelbegründung sehr lange und ausführliche Bemerkungen über die Bedeutung des Umgangsrechts bei Trennung und Scheidung der Kindeseltern, die im Mittelpunkt der intensiv geführten und kontroversen rechtspolitischen Debatte⁵ um die künftige Ausgestaltung des Umgangsrechts im KindRG stand, aber ganz nebenbei erfolgt in diesem offiziellen Dokument eine für die Gesetzesanwendung wichtige Aussage: „Auch gegenüber Dritten, in deren Obhut sich das Kind befindet, wird dem Elternteil, der die Sorge hat, ein Umgangsrecht zugestanden (etwa gegenüber Pflegeeltern)“⁶. Schon wieder ist der Jurist gefordert, um diesen Satz richtig zu verstehen: Soll ein Elternteil, der die Sorge nicht hat, kein Umgangsrecht Dritten gegenüber, bei denen sich das Kind befindet, haben? Das wiederum kann nicht gemeint sein. Denn die herrschende Meinung, wie die regierungsamtliche Begründung zum KindRG gehen davon aus, dass das Umgangsrecht kein Restbestandteil der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) ist, sondern sich aus dem natürlichen, von der Verfassung geschützten Elternrecht ergibt, d.h. auch Eltern

4 Vgl. hierzu Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Weber/Zitelmann (Hrsg.), *Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche*, Köln 2002; zitiert *Handbuch Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche*, Bundesanzeiger Verlag 2002 (HB-VP)/Bearbeiter.

5 Kaltenborn, Karl-Franz, *Kindheitsbilder und Expertenwissen*, DISKURS 1998, Jg. 54.

6 Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) 13/4899, 105 r. Sp.

ohne sorgerechtliche Befugnisse (§§ 1671 Abs. 1, 1626a Abs. 2 BGB) zusteht; denn: „Auf die Frage, wer Inhaber der Sorge ist, soll es nicht mehr ankommen“⁷. Sorgerechtsbeschränkungen wegen Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666, 1666a BGB führen folglich noch zu keinen Umgangsbeschränkungen; solche sind einer gegenüber § 1666 BGB vorrangigen Regelung und Entscheidungsbefugnis des Familiengerichts gem. § 1684 Abs. 3, 4 BGB vorbehalten⁸.

2 Der Unterschied zwischen Scheidungs- und Pflegekindern

Ob die in erster Linie auf Trennung und Scheidung der Kindeseltern zugeschnittene Regelung des § 1684 BGB, die davon ausgeht, dass das Kind bei einem Elternteil lebt und der andere Elternteil Umgang haben will/soll („Pflicht und Recht“) und vor allem vor diesem Hintergrund entstehende Probleme regulieren will, überhaupt auf ein nicht bei seinen Eltern, sondern bei Pflegeeltern (oder in einem Heim) lebendes Kind passt, darüber verliert die regierungsamtliche Begründung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) bis auf die erwähnte Bemerkung kein Wort. So scheint für den Gesetzgeber „Umgang gleich Umgang“ zu sein, völlig unabhängig, um welche Umgangskonstellation es sich handelt. Während generell in der Familienrechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte eher Differenzierung und Diversifikation wegen der Komplexitäten ein typisches Kennzeichen der Reformtendenzen war – die oben erwähnten ersten gesetzlichen Regelungen zur Pflegekindschaft im Familienrecht des BGB belegen dies exemplarisch – scheint der Gesetzgeber beim Umgangsrecht im Pflegekindschaftsverhältnis „alles über einen Kamm scheren“ zu wollen – nur passt diese „Messlatte“ hier meistens überhaupt nicht: Gerade für Kinder, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie bleiben konnten, wäre hier doch eine differenzierende gesetzliche Regelung erforderlich. Eine Rückbesinnung auf Ziele und Aufgaben des Umgangsrechts bei Trennung und Scheidung der Kindeseltern ist im hier relevanten Regelungszusammenhang nur mit erheblichen Einschränkungen zu empfehlen. Die meisten Aussagen zum Umgangsrecht – sei es in den umfangreichen Gesetzgebungsmaterialien zum KindRG, sei es in rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, sei es in der Rechtsprechung – sind für die Situation des Pflegekindes schon deshalb inadäquat, weil sie überwiegend der Situation des Kindes im Elternstreit bei Trennung und Scheidung entstammen und deshalb nicht auf Kinder übertragen werden können, die getrennt von ihren Eltern leben (müssen). Das Pflegekind hat häufig – im Gegensatz zum Kind im Elternstreit bei Scheidung und Trennung – eine unterbrochene, oft gestörte⁹, nur zu oft überhaupt keine Beziehung zu den Eltern¹⁰. Sozialrechtlich gesprochen –

7 Ebd.

8 Staudinger/Coester, (2000), BGB, § 1666 Rn 130.

und die meisten Pflegekinder sind im Rahmen von „Hilfen zur Erziehung“ gem. §§ 27, 33 SGB VIII in Familienpflege untergebracht – war „eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) und die Fremdplatzierung des Kindes „notwendig“ geworden. „Notwendig“ ist hier zumeist im wortwörtlichen zu verstehen: Es bestand sehr häufig eine Notsituation, die dringender Abhilfe bedurfte, um eine nicht anders behebbar erhebliche Defizitsituation zu beenden oder abzuwenden – ohne Not keine Fremdplatzierung. Wenn auch Trennung und Scheidung für die davon betroffenen Kinder erhebliche – auch langfristige – Belastungen bedeuten können¹¹, sind diese nicht mit den Belastungen von Pflegekindern vergleichbar. Die in- und ausländische Pflegekinderforschung nennt in großer Einmütigkeit eine Reihe von Inpflegegabegründen, von denen in der Regel mehrere gleichzeitig vorliegen: Vernachlässigung, Misshandlung, finanzielle oder Wohnprobleme, psychische Störungen der Eltern, Erziehungsunfähigkeit/-schwierigkeiten, emotionale Ablehnung des Kindes, Ehe-/Partnerprobleme, gravierende Eltern-Kind-Konflikte, sexueller Missbrauch, Abwesenheit/Verschwinden/Tod von Elternteilen, Alkohol- und Drogenmissbrauch oder Kriminalität¹². Diese Liste korreliert mit den von Münder¹³ und Mitarbeitern genannten Gefährdungslagen, bei denen gerichtliche Schutzmaßnahmen gem. §§ 1666, 1666a BGB wegen Gefährdung des Kindeswohls notwendig waren: Die Gefährdungslagen der 318 in dieser Erhebung untersuchten, repräsentativ ausgewählten Fälle von Kindern und Jugendlichen setzten sich wie folgt zusammen, wobei auch hier Mehrfachnennungen einzelner Gefährdungslagen erfolgten:

Vernachlässigung	207	65,1%
Seelische Misshandlung	117	36,8%
Körperliche Misshandlung	75	23,6%
Elternkonflikte ums Kind	75	23,6%
Sexueller Missbrauch	53	16,7%
Autonomiekonflikte	41	12,9%
Sonstiges	74	23,3%

-
- 9 Vgl. insbes. Zenz, Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern, Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 2000, 321 sowie HB-VP/Zenz Rn 646 ff. m.w. Nw.
- 10 Zum Gesamtkomplex vgl. Salgo, Pflegekindschaft und Staatsintervention; Darmstadt 1987, S. 299ff. sowie Fegert, Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen in der Vorgeschichte von Pflegekindern, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, S. 20 ff., Idstein 1998.
- 11 Vgl. Wallerstein u.a., Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last, Münster 2000.
- 12 Vgl. hierzu Fegert, (Anm. 10), S. 20 ff., 29.
- 13 Münder u.a., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Münster 2000, S. 99.

Hierbei darf nicht übersehen werden, dass nach Schätzungen „nur“ für etwa die Hälfte aller Pflegekinder in Deutschland gerichtliche Schutzmaßnahmen gem. §§ 1666, 1666a BGB erfolgten, die andere Hälfte der Pflegekinder „freiwillig“, d.h. lediglich ohne Gerichtsbeschluss untergebracht wurde, weil zwar „eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet“ war, d.h. eines oder zumeist mehrere der genannten Inpflegegabegründe vorlagen, das Jugendamt aber glaubte, aufgrund der „Verhandlungen“ mit den Eltern das Gericht nicht einschalten zu müssen. D.h., dass nach Ansicht des Jugendamtes die Schwelle des § 50 Abs. 3 SGB VIII noch nicht erreicht schien. Nachgewiesen und in zahlreichen Untersuchungen belegt ist auch, dass die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland nicht leichtfertig Kinder von ihren Eltern trennt. Im Gegenteil ist sie in den letzten Jahren mit dem Vorwurf konfrontiert¹⁴, zu lange zu warten und auch in aussichtslosen Fällen ungeeignete ambulante Hilfeformen einzusetzen und das ganze Hilfsrepertoire erst einmal auszuprobieren, um ja nicht fremdplatzieren zu müssen. Die regierungsamtliche Begründung zu § 33 SGB VIII geht davon aus, dass wegen des verstärkten Ausbaus qualifizierter ambulanter Hilfen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie daher zunehmend solche Kinder und Jugendliche in Betracht kommen, die nicht mehr über familienunterstützende Hilfen erreicht werden können¹⁵. Nur 39 Prozent der Pflegekinder kehrten wieder in ihre familiären Verhältnisse zurück (zu Eltern, zu einem Elternteil mit Stiefelternteil/Partner, zu einem allein erziehenden Elternteil, zu Großeltern/Verwandten)¹⁶. Wie stabil diese Arrangements nach Rückkehr allerdings sind, darüber gibt es keine gesicherten Erkenntnisse, doch wäre es verfehlt, davon auszugehen, dass es in diesen Fällen überhaupt keiner weiteren stationären Unterbringung mehr bedarf – dies wird etwa für die Hälfte dieser in die Herkunftsfamilie aufgenommenen Minderjährigen erneut notwendig. Hinsichtlich der Rückkehrwahrscheinlichkeit in die Herkunftsfamilie vollzieht sich kein Wandel der Vollzeitpflege, hatte doch der 8. Jugendbericht bereits darauf hingewiesen, dass 60 Prozent der Pflegekinder in den Pflegefamilien bleiben und in ihnen groß werden¹⁷. Angesichts dieser Tatsachen machen Beteuerungen zum prinzipiellen Vorrang der Rückkehroption wenig Sinn, weil ausschließlich das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausschlaggebend ist; für sie gilt es, stabile und ihrem Wohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensformen zu sichern. Im Übrigen: Immer wieder wird bezüglich des Vorrangs der Rückkehroption wie

14 Stichworte wären der sog. Osnabrücker Fall – vgl. Salgo, „Helfen mit Risikominderung“ für das Kind, in: Wächteramt und Jugendhilfe, Frankfurt am Main 2001, S. 17 ff. m.w. Nw., der „Stuttgarter Fall“ und die jüngsten von außen kaum nachvollziehbaren Ereignisse in Saarbrücken.

15 BT-Drucks. 11/5948, S. 71.

16 KomDat-Jugendhilfe, 2/98, S. 2.

17 Vgl. BT-Drucks. 11/6576, S. 149.

des grundsätzlich bestehenden Umgangsrechts auf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verwiesen. In der ersten, für Pflegekindschaftsfälle wichtigen Entscheidung des BVerfG heißt es:

„Wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB bei der Wegnahme des Kindes nicht vorlagen, wird verstärkt nach Möglichkeiten gesucht werden müssen, um die behutsame Rückführung des Kindes erreichen zu können. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass § 1632 Abs. 4 BGB Entscheidungen ermöglicht, die aus der Sicht der Eltern nicht akzeptabel sind, weil sie sich in ihren Elternrechten beeinträchtigt fühlen. Die Verknüpfung von Rechten und Pflichten unterscheidet das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG von anderen Grundrechten; hierbei ist die Pflicht nicht lediglich eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil des Elternrechts“.¹⁸

Wie bereits oben dargestellt, lagen bei sehr vielen Pflegekindern zum Zeitpunkt ihrer Fremdplatzierung die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, auch wenn es aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einem gerichtlichen Verfahren auf der Grundlage dieser Vorschrift gekommen ist. Bereits früher hatte das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich festgestellt:

„Dieser Grundrechtsschutz darf aber nur für ein Handeln in Anspruch genommen werden, das bei weitester Anerkennung der Selbstverantwortlichkeit der Eltern noch als Pflege und Erziehung gewertet werden kann, nicht aber für das Gegenteil: die Vernachlässigung des Kindes. Die Verfassung macht dies durch die Verknüpfung des Rechts zur Pflege und Erziehung mit der Pflicht zu dieser Tätigkeit deutlich. Diese Pflichtenbindung unterscheidet das Elternrecht von allen anderen Grundrechten (...). In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Recht und Pflicht von vornherein unlöslich miteinander verbunden; die Pflicht ist nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil dieses „Elternrechts“, das insoweit treffender als „Elternverantwortung“ bezeichnet werden kann (...). Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (...) schützt nicht diejenigen Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen“.¹⁹

Wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB, d.h. Gefährdungslagen, gegeben waren oder wenn andere durch den beabsichtigten Umgang oder die beabsichtigte Herausnahme nunmehr bestehen²⁰ – es kann sich durchaus um andere, auch neue Gefährdungsgründe als zum Zeitpunkt der ursprünglichen

18 Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) 68, 176, 189f.

19 BVerfGE 24, 119, 143. Zu dieser Entscheidung vgl. auch Salgo, In welchen Fällen darf der Staat die verweigerte elterliche Einwilligung in die Adoption des Kindes durch Richterakt ersetzen, KritV 2000, 344.

20 Vgl. BVerfGE 88, 187, 196.

Intervention handeln – sind Einschränkungen des Elternrechts auf Umgang und/oder Herausgabe zulässig und geboten, weil Elternrechte nicht nur um ihrer selbst Willen bestehen, sondern vielmehr immer die gebotene Rücksichtnahme auf das Kind fordern. Niemals darf ihre Ausübung in eine Kindeswohlgefährdung ausarten²¹. Die bereits zitierte Untersuchung von Münder u.a. zu Interventionen wegen Kindeswohlgefährdung enthält eine weitere m.E. auch für die Behandlung von Pflegekindschaftsfällen wichtige Beobachtung über die Handlungsweise der Jugendämter im Anschluss an einen gerichtlichen Eingriff aufgrund von § 1666 BGB: „Für jeden siebten Minderjährigen, für den Teile der Personensorge entzogen waren, gab es Überlegungen zur Rückübertragung dieser elterlichen Sorgerechte“²². Diese Verhaltensweise der Jugendämter ist nur konsequent, sie steht am Ende intensiver, oft langjähriger, jedoch gescheiterter Bemühungen um Veränderungen in der Herkunftsfamilie. Hier kann es um die Rückkehroption nicht „rosig“ bestellt sein. Diese Feststellung sollte für diverse Fragen hinsichtlich der Zukunftsplanung für die betroffenen Kinder von Bedeutung sein. Inkonsequent ist hierbei nur, dass trotz dieser eindeutigen Erfahrungen und darauf gestützter Prognosen in vielen Pflegekindschaftsfällen keine jugendamtlichen Aktivitäten anzutreffen sind, um die vom Gesetz geforderte „auf Dauer angelegte Lebensform“ (§§ 33 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) zu erreichen, sondern eher Passivität das typische Kennzeichen jugendamtlichen Verhaltens ist. Das SGB VIII enthält zwar endlich seit 1991 diese grundsätzlich richtigen und ehrlichen Orientierungen, eine andere Frage ist, welchen Schwierigkeiten ihre Umsetzung in der jugendamtlichen wie gerichtlichen Praxis begegnet. Auch hinsichtlich der gesetzlich geforderten Prüfung der Möglichkeiten der Adoption in § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wie auch der Verpflichtung zur Prüfung der Übertragung der Amtspflegschaft/-vormundschaft (§ 56 Abs. 4 SGB VIII) auf eine Einzelperson bleiben erhebliche Zweifel bezüglich der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

3 Perspektiven von Pflegekindschaftsverhältnissen und die Umgangsregelung

Diese Entstehungsursachen und -bedingungen von Pflegekindschaft dürfen auch und gerade bei der Regelung des Umgangs nicht ausgeblendet werden. Ebenso wenig kann beim Pflegekind eine weitgehend störungsfreie Beziehung zu den Eltern als Regelfall unterstellt werden, sondern eher das Gegenteil. Die gesetzli-

21 Vgl. BVerfG, FamRZ 1993, 1420, 1421; BVerfGE 68, 176, 188.

22 Münder/Schöne/Körber/Mutke/Them, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – eine Fallerhebung, Diskussionsbeiträge, Institut für Sozialpädagogik, Technische Universität Berlin, Oktober 1998, S. 69.

che Vermutung in § 1626 Abs. 3 BGB, dass der Umgang des Kindes mit seinen Eltern seinem Wohl dient, kann für Pflegekinder nicht vorbehaltlos angenommen werden. Diese Norm zielt, wie seine Entstehungsgeschichte belegt, in erster Linie auf das von Trennung und Scheidung seiner Eltern betroffene Kind und nicht auf Pflegekinder. Ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen des Kindes und darauf bauender Perspektivklärung von Pflegekindschaftsverhältnissen (im Rahmen der hier stets erforderlichen psychosozialen Diagnose²³ und darauf aufbauender Hilfeplanung) kann und sollte nicht über den Umgang des Kindes mit seinen Eltern gesprochen werden. Anerkannte Wissenschaftler aus dem Bereich der Entwicklungspsychologie sowie erfahrene Praktiker der Jugendhilfe fordern hier ebenso wie in diesem Arbeitsfeld tätige und erfahrene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen übereinstimmend eine Hierarchie der wichtigen Regulierungsaufgaben: zuerst die Regelung des generellen Aufenthalts für die Gegenwart und die Zukunft und dann die Gestaltung der Beziehung zur Herkunftsfamilie. Wie wenig dieser Grundsatz in der gerichtlichen Praxis Beachtung findet, wird an einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes (OLG) Naumburg²⁴ deutlich:

Gegenstand dieser Entscheidung ist das Umgangsrecht einer aufgrund einer vorläufigen Anordnung nicht mehr sorgeberechtigten Kindesmutter mit ihrem Kind, welches sie „unmittelbar nach der Geburt in einen Abfallcontainer verbrachte“. Auf Antrag der Kindesmutter hat das Amtsgericht sodann in einem weiteren Beschluss gleichfalls im Wege einer einstweiligen Anordnung bestimmt, dass der Kindesmutter Umgang mit ihrem Kind monatlich für mindestens zwei Stunden im Beisein Dritter zu gewähren ist. Dem Vormund des Kindes wurde gleichzeitig aufgegeben, die monatlichen Umgangskontakte zu organisieren und Zeit und Ort der Kindesmutter möglichst langfristig vorher mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss hat das Jugend- und Sozialamt des Landkreises Beschwerde eingelegt und mit der Beschwerde die Aufhebung des Beschlusses und den Ausschluss des Umgangsrechts der Kindesmutter und die Aussetzung des Vollzugs bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts begehrt. In der diese Beschwerde zurückweisenden Entscheidung stellt das OLG Naumburg beiläufig fest: „Allerdings wird das Amtsgericht zu erwägen haben, ob nunmehr ein Hauptsacheverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB bezüglich des Sorgerechts für das Kind einzuleiten ist, weil auch der insoweit ergangenen vorläufigen Anordnung nur zeitweilige Wirkung zukommen darf“. Offensichtlich hat das zuständige Amtsgericht es nicht für erforderlich gehalten, das Hauptsacheverfahren einzuleiten,

23 Hierzu Harnach-Beck, Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe, Weinheim 2000.

24 OLG Naumburg v.16.02.2000, Az.: 14 WF 15/00.

obwohl inzwischen über 12 Monate verstrichen waren. Zu Recht stellt der Familiensenat des OLG fest: Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens des Umgangsrechts ist vom Ausgang des Ergebnisses eines Verfahrens über die Regelung des Sorgerechts abhängig.

Für das „unmittelbar nach der Geburt in einen Abfallcontainer verbrachte“ Kind gibt es im Grunde doch nur zwei Optionen: Entweder die Adoption oder eine Lebensperspektive mit der Mutter, die möglicherweise unter Zwang oder in Panik und größter Not so gehandelt hat. Angesichts eines Neugeborenen darf es nicht so lange dauern, bis das Gericht diese Fragen abgeklärt und beantwortet hat. Und eigentlich kann in dieser ungeklärten Situation auch keine Umgangsregelung getroffen werden.

Der realistische „Blick in die Vergangenheit“, d.h. in die oft schwer belastete Lebensgeschichte vieler Pflegekinder, ist unausweichlich. Diesen Erfahrungshintergrund auch und gerade bei der Frage der Umgangsregelung auszublenden, zu verleugnen, wäre fahrlässig und gefährlich. Warum war bei den Eltern „eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“? Oder: Worin bestand die Kindeswohlgefährdung, die zur Fremdplatzierung führte? Von der Beantwortung dieser u.v.a. Fragen hängt das Ob, das Wie, das Wo, das Wie lange und die Frequenz von Umgangskontakten des Pflegekindes mit seinen Eltern ab. Bei dieser schwierigen Entscheidungsfindung sollte aber auch das Jetzt, das Entstandene und die absehbare Zukunft, vor allem aber die Einstellung des Kindes zum Umgang unbedingt Berücksichtigung finden. Im Übrigen hat sich die oft zu hörende Empfehlung, die „Vergangenheit Vergangenheit sein zu lassen“ weder bei den Scheidungs- noch bei den Pflegekindern bewährt, im Gegenteil: Das Außerachtlassen erkennbarer massiver Ängste von Kindern und Jugendlichen (aber auch solche eines Elternteils) und/oder von in Akten dokumentierter akuter Gefahren durch Gericht und/oder Behörden im Rahmen von angeordnetem bzw. betreutem Umgang endete bereits tödlich für Kinder²⁵.

In fataler Weise erinnert die Gleichbehandlung von Pflegekindern mit Scheidungskindern durch manche Gerichte, aber auch durch einzelne psychologische Berater, an das in der bundesrepublikanischen Rechtsprechung über Jahrzehnte hin gerne verwendete Idiom vom „Normalkind“, das leicht vergisst, das auch deshalb sich schnell anpasst und deshalb jederzeit und ohne weiteres verpflanzt werden kann, wenn man es nur freundlich behandelt. Der Münchner Rechtswissenschaftler Michael Coester²⁶, die Rechtswissenschaftlerin und Psychoanalytikerin Gisela

25 Vgl. Salgo, Häusliche Gewalt und Umgang, in: Einelternfamilien im Netz öffentlicher Hilfen (Hrsg.: Fegert/Ziegenhain), Weinheim 2003, im Erscheinen.

Zenz²⁷ und viele andere haben immer wieder nach diesem „Normalkind“ gefahndet, mit dem man alles ohne Beeinträchtigung machen kann. Ein solchermaßen leicht verpflanzbares Kind müsste nach entwicklungspsychologischen Kriterien fast schon als gestört gelten. Diese Figur des „Normalkindes“ diente dazu, sich nicht mit unangenehmen Tatsachen auseinander setzen zu müssen. Dass aber kein Pflegekind unter dieses Normalkindschema passt, belegen alle ernst zu nehmenden in- und ausländischen Untersuchungen. Dank einer allmählichen Rezeption gesicherter humanwissenschaftlicher Grundannahmen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft²⁸, dank der auf diesem Hintergrund differenzierten Gesetzgebung, dank der hier äußerst wichtigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dank der unermüdlichen Aktivität und Aufklärung der Politik und Praxis durch die Pflegeeltern und durch ihre Verbände, nicht zuletzt auch dank der diversen Aktivitäten auch der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes und dank des Einsatzes von auf Rechtsprobleme von Pflegekindern spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, hat sich ein differenziertes, gegenüber den Problemen von Pflegekindern offeneres Klima verbreiten können. Hinter diesen Entwicklungsstand dürfen und werden wir auch nicht zurückfallen, auch wenn zuweilen ein solcher Eindruck entstehen kann. Meines Erachtens war es zu gewiss – übrigens vorausgesagten²⁹ – Rückschlägen in der allmählich differenzierten Behandlung von Pflegekindschaftsfällen durch Teile der Richterschaft nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zum 01. Juli 1998 gekommen. Einzelne FamilienrichterInnen behandelten – und leider muss ich sagen behandeln nach wie vor – Umgangs- und Herausgabekonflikte um Pflegekinder so als ob es sich um Konflikte um den Umgang unter getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern handeln würde. Diese Herangehensweise hängt mit der grundsätzlich richtigen und längst überfälligen Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts zusammen³⁰. Plötzlich waren nach dem 01. Juli 1998 teilweise auch solche FamilienrichterInnen für die Rechtsprobleme von Pflegekindern zuständig geworden, die nie zuvor mit diesem schwierigen richterlichen Betätigungsfeld in Berührung gekommen waren, weil sie zuvor nicht als VormundschaftsrichterInnen tätig gewesen waren. Hier begegnete man RichterInnen, die nicht nur nicht wussten, was ein Hilfeplan i.S.v. § 36 Abs. 2 SGB VIII ist, sondern denen auch die differenzierende

26 Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt am Main 1983, S. 178, 380, 447, 469 m.w. Nw.

27 Zenz, Soziale und psychologische Aspekte der Familienpflege und Konsequenzen für die Jugendhilfe, Gutachten, 54. Deutscher Juristentag(DJT), München 1982, A7ff.

28 Anders und solche Grundannahmen ignorierend Rauscher, Familienrecht, Heidelberg 2001, Rn 1132.

29 Salgo, Die Pflegekindschaft in der Kindschaftsrechtsreform vor dem Hintergrund verfassungs- und jugendhilferechtlicher Entwicklungen, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1999, 337.

30 Salgo, Soll die Zuständigkeit des Familiengerichts erweitert werden?, FamRZ 1984, 221.

fachgerichtliche Rechtsprechung zu Pflegekindschaftsfällen unbekannt war, von den zentralen die Pflegekindschaft betreffenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Pflegekindern³¹ ganz zu schweigen. Die Landesjustizverwaltungen hatten es verabsäumt, in „Crash-Kursen“ den FamilienrichterInnen ohne vormundschaftsrichterliche Erfahrung die Komplexität des Aufgabenzuwachses zu vermitteln. Angesichts des Befundes von Münder u.a. hätten die für RichterInnenfortbildung zuständigen Landesjustizverwaltungen schon längst alarmiert sein müssen: „Viele RichterInnen betonen, dass sie auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Vormundschafts-/FamilienrichterIn nicht angemessen vorbereitet gewesen seien. Es fehle sowohl an rechtlichem als auch außerrechtlichem (sozialpädagogischem) Wissen (...). Die Verfahrensanforderungen an die Realisierung von Hilfen (insbesondere § 36 SGB VIII) sind den RichterInnen zumeist nicht im Einzelnen geläufig. Von daher sind sie auch nicht immer in der Lage, das einem Gerichtsverfahren vorausgehende sozialpädagogische Entscheidungsverfahren adäquat zu überprüfen“ – und das, obwohl § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB genau dies von ihnen erwartet³².

4 Bedeutung und Reichweite der Umgangsregelung in § 1684 BGB für Pflegekinder

Wenn also § 1684 BGB die einschlägige Norm für Umgangsregelungen auch im Pflegekindschaftsverhältnis sein soll - wovon auszugehen ist - so führt kein Weg daran vorbei, sich auf diese Norm einzulassen. Die hier für die Praxis unumgängliche Hilfe durch die Heranziehung von Kommentierungen und Fachliteratur versagt leider weitgehend. Dort findet sich zu Umgangsregelungen und Umgangskonflikten bei Pflegekindschaftsfällen so gut wie nichts. Als Beispiel sei auf die aktuelle Auflage eines Großkommentars zum BGB verwiesen: Hier findet sich in der Kommentierung zu § 1684 BGB außer diesem Satz nichts: „Das Umgangsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Kind bei Pflegeeltern (...) lebt“³³. Zwar mag das für manchen eine bedeutende, vielleicht auch überraschende Aussage sein, viel hilft sie aber nicht weiter. Dieser Großkommentar geht ansonsten an keiner einzigen Stelle der umfangreichen Kommentierung (225 Seiten mit 454 Randnummern) auf Umgangsfragen bei Pflegekindern ein³⁴. In den anderen Kommentaren sieht es nicht besser aus. Schon am Wortlaut von § 1684 BGB lässt sich ablesen: Die Regelung zielt auf trennungs- und scheidungsbedingte Proble-

31 Vgl. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Pflegekindern, Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern (Hrsg.), Frankfurt am Main, 1996 (Eigenverlag).

32 Münder u.a. (Fn 13), S. 214, 244 f.

me, ein Blick in die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages³⁵ bestätigt dies eindeutig. Über die Bedeutung von § 1684 Abs. 1 BGB ist viel diskutiert und geschrieben worden. Der Gesetzgeber wurde nicht müde zu betonen, dass er vor allem auf einen Bewusstseinswandel und auf eine Signalwirkung setzt³⁶. Um hartes, mit Zwangsvollstreckung durchsetzbares Recht, handelt es sich offensichtlich nicht. Weder kann das Kind den Umgang erzwingen, obwohl es ein „Recht auf Umgang mit jedem Elternteil“ hat, noch führt dieses Recht des Kindes und die Pflicht jedes Elternteils zum Umgang zur Etablierung von „Eltern- bzw. „Vatereinfangdiensten“ – jedenfalls bisher. Will das Pflegekind seinen Eltern oder einem Elternteil begegnen und es kann mit Sicherheit eine hierdurch möglicherweise entstehende Gefährdung ausgeschlossen werden, so sollten Pflegeeltern das Kind hierbei unterstützen – die Mehrzahl der Pflegeeltern tut das unter diesen Umständen auch. Wie auch immer man zur gesetzlichen „Pflicht zum Umgang“ der Eltern stehen mag, dem Wortlaut des Gesetzes nach (§ 1684 Abs. 1 BGB) sind Kinder jedenfalls nicht zum Umgang mit ihren Eltern verpflichtet: Hier ist nur von einem „Recht des Kindes“ nicht von einer „Pflicht“ – wie in Halbsatz 2 bei den Eltern – die Rede. Die Ablehnung des Umgangs durch das Pflegekind ist in jedem Fall erst einmal insoweit beachtlich, als dass diese ablehnende Haltung sehr ernst genommen werden muss und in den allermeisten Fällen der Ausübung des Umgangsrechts entgegenstehen dürfte. Ein Umgangsrecht kann nicht gegen den nachvollziehbaren Willen des Kindes durchgesetzt werden. Minderjährige Kinder stehen verfassungsrechtlich nicht in einem Pflicht-Recht-Verhältnis zu ihren Eltern wie umgekehrt die Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG) ihren minderjährigen Kindern gegenüber. Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht des Kindes auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und sein Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG berechtigen das Kind zu einer ablehnenden Haltung. Die Beachtung des Kindeswillens in einem solchen Fall dient zugleich seinem Wohl: Die Durchsetzung eines elterlichen Umgangsrechts gegen den erklärten Kindeswillen würde auch das Wohl des Kindes schwerstens beeinträchtigen³⁷. Unter den genannten Umständen lässt sich aus diesen Gründen eine Umgangspflicht des Kindes auch nicht aus § 1618a BGB herleiten³⁸. Im Übrigen: Auf das „Gegenseitigkeitsprinzip“ kann sich nicht berufen, wer seine eigenen Pflichten nicht zu erfüllen vermag und seine Pflichten verletzt hat; ein das gesamte Familienrecht durchziehender Rechtsgedanke³⁹. Zudem besteht zwischen Eltern und minderjährigen Kindern keine Parität. Auf

33 Staudinger/Rauscher (2000), § 1684 Rn 54.

34 Völlig anders noch die Vorauflage: Vgl. die Erl. von Staudinger/Peschel-Gutzeit (1997), § 1634 BGB a.F.

35 Vgl. BT-Drucks. 13/8511, S. 67 f.

36 Vgl. BT-Drucks. 13/8511, 68.

die Wille-Wohl-Problematik kann hier nicht näher eingegangen werden. Auf die für solche Fragen äußerst hilfreiche Arbeit von Maud Zitelmann, „Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht“⁴⁰ muss verwiesen werden. Einerseits: Der subjektive Wille des Kindes kann bei der Konkretisierung seines Wohls nicht unberücksichtigt bleiben⁴¹. Andererseits: Es gibt Fallkonstellationen, in denen dem Wunsch des Kindes nach Umgang nicht oder noch nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen entsprochen werden kann⁴²; gerade unter den Pflegekindern finden sich solche Fallkonstellationen.

Nachfolgend ein Zitat aus einem in der Verbandszeitschrift KINDESWOHL veröffentlichten Brief⁴³ eines 11 Jahre alten Pflegekindes „An den Herrn Richter“:

„Meine Pflegeeltern sagten mir, ich soll mal an meine Mutter schreiben, wie es mir geht und was ich in meiner Freizeit mache. Aber ich finde, das geht sie nichts an. Sie soll mir endlich meine Ruhe lassen. Darum schreibe ich an Sie. Warum versteht mich meine Mutter nicht? Ich will endlich meine Ruhe von ihr und der ganzen Familie. Sie will mir wahrscheinlich wirklich meine Zukunft verbauen. Ich habe von ihren Schlägen und Wutausbrüchen genug. Sie soll mal nachdenken, wie oft sie mich geschlagen hat und danach Alkohol getrunken hat. Fast täglich hat sie mich geschlagen. Vielleicht will ich sie mal in zehntausend Jahren sehen. Mir ist in diesen drei Jahren klar geworden, dass meine Mutter keine normale Mutter ist, denn eine Mutter, die ihr Kind liebt, schlägt es nicht täglich. Endlich habe ich Eltern gefunden, die mich wirklich lieben.“

Auch § 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB zielt auf die im Streit befindlichen Eltern: Die sog. Wohlverhaltensklausel verpflichtet sie zu loyalen Verhalten. § 1684 Abs. 2 Satz 2 BGB verpflichtet auch andere Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, zu loyalen Verhalten den Eltern gegenüber wie umgekehrt die Eltern zu loyalen Verhalten diesen Personen gegenüber verpflichtet sind. Einvernehmen besteht darüber, dass dieses Wohlverhaltensgebot auch im Verhältnis von Eltern zu Pflegeeltern und umgekehrt gelten soll. Auf den ersten Blick hört sich das alles nur vernünftig an. Ob die Wohlverhaltensklausel⁴⁴ in diesen problematischen Fällen etwas nützt, ist eine andere Frage. Von denen, bei denen sie nützt, erfährt man nichts. Man erfährt gewöhnlich nur etwas über die, die sich nicht daran halten.

37 Ebenso Staudinger/Rauscher (2000), § 1684 Rn 45.

38 Vgl. Staudinger/Coester (2000), § 1618a Rn 44.

39 Vgl. z.B. §§ 1611, 1579 Nr. 2, 1381.

40 Münster 2001.

41 Staudinger/Coester (2000), § 1666 Rn 71.

42 Zitelmann, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001, S. 85, 284 ff.

43 KINDESWOHL 2/2001, S. 14.